

TEILNAHME
BEDINGUNGEN
2014

RECRUITING EVENTS
FOR PROFESSIONALS

TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2014 RECRUITING EVENTS FOR PROFESSIONALS

1. Veranstalter

Veranstalterin ist die OVERBECK Job Lounge vertreten durch Elke Overbeck.

2. Definition Teilnehmer/Aussteller

Teilnehmer im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige juristische oder natürliche Person, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die von OVERBECK Job Lounge als Teilnehmer zugelassen wird.

3. Vertragsgegenstand

OVERBECK Job Lounge-Events bestehen aus zwei Teilen: einem offenen Messebereich, in dem teilnehmende Firmen sich präsentieren und einer Club Lounge, in der Vorstellungsgespräche bzw. Interviews geführt werden können. OVERBECK Job Lounge stellt teilnehmenden Firmen somit eine Standfläche im offenen Messebereich und den Zugang in die Club Lounge zur Verfügung. Zusätzlich ist es möglich, Logos bzw. Anzeigen im Messejournal und Firmenpräsentationen (auf dem Event) zu buchen. Als weitere Serviceleistung bietet OVERBECK Job Lounge bei seinen Recruiting Events for Professionals einen Datenabgleich an, bei dem über ein automatisiertes Verfahren Bewerberprofile mit den offenen Positionen der Aussteller abgeglichen werden. Die Teilnahme an diesem Datenabgleich ist für Firmen wie Bewerber freiwillig. Die Durchführung hängt von der Anzahl der teilnehmenden Bewerber ab, somit ist der Veranstalter nicht verpflichtet diesen Datenabgleich durchzuführen. Nachstehende Teilnahmebedingungen gelten somit ausschließlich für die Überlassung von Ausstellungsflächen im Messebereich und den Zugang zur Job Lounge bzw. für Anzeigen- und Buchungen von Firmenpräsentationen (auf dem Event). Hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4. Vertragsabschluss

Die Bestellung von Stand, Anzeigen oder Vorträgen erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Mit der Bestätigung durch OVERBECK Job Lounge kommt der Vertrag zwischen der Veranstalterin und dem Teilnehmer zustande. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Bestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht. OVERBECK Job Lounge verpflichtet sich, den Teilnehmer in der abweichenden Bestätigung besonders auf die Änderungen und darauf hinzuweisen, dass der Vertrag nach Maßgabe der abändernden Bestätigung zustande kommt, wenn er nicht innerhalb der Zweiwochenfrist widerspricht.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2014 RECRUITING EVENTS FOR PROFESSIONALS

5. Zuweisung der Ausstellungsflächen / Tausch und Überlassung der Ausstellungsfläche an Dritte

Die Zuweisung einer Ausstellungsfläche im Messe teil erfolgt durch OVERBECK Job Lounge, die sich bei Vorliegen eines sachlichen Grundes vorbehält, den Aussteller abweichend von der Bestätigung einen Stand in anderer Lage zuzuweisen oder die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern. Sachliche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn durch eine Verlegung der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge der Stände eine Neuzuweisung erforderlich wird. OVERBECK Job Lounge teilt dem Aussteller umgehend Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes mit. Durch Änderungen der Standzuteilung werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch ein Recht zum Rücktritt begründet. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von OVERBECK Job Lounge nicht gestattet.

6. Standgestaltung

Auf den Ausstellungsflächen sind hallen- / messeseitig keine Trennwände vorhanden. Diese müssen vom Aussteller selbst, von einer geeigneten Standfirma im Auftrag des Ausstellers oder von einer von OVERBECK Job Lounge vorgeschlagenen Messebaufirma auf Kosten des Ausstellers aufgebaut werden. Die vorgegebenen Standgrenzen und -höhen dürfen nicht überschritten werden. Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. OVERBECK Job Lounge ist berechtigt, bei Verstößen gegen die vorstehenden Vorgaben die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen. Wird der entsprechenden Aufforderung durch OVERBECK Job Lounge nicht unverzüglich Folge geleistet, kann OVERBECK Job Lounge die Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu tragen. Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Hallenbetreibers. Den Anordnungen des Hallenbetreibers und von OVERBECK Job Lounge ist Folge zu leisten.

7. Behördliche Genehmigungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

8. Auf- und Abbau

Der Auf- und Abbau erfolgt zu den von OVERBECK Job Lounge vorgegebenen Zeiten. Bitte achten Sie auf die Information, die Ihnen rechtzeitig zugesandt wird. Der Stand ist nach Abbau im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Auf den Standbau oder den Hallenboden aufgebrachtes Material sowie Teppichbodenklebeband und Klebereste sind einwandfrei, ohne Beschädigung des Untergrundes, zu beseitigen. Andernfalls ist OVERBECK Job Lounge berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Stände bzw. Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können von OVERBECK Job Lounge bzw. dem Hallenbetreiber auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und / oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2014

RECRUITING EVENTS FOR PROFESSIONALS

9. Zahlungsbedingungen und -Verzug / Aufrechnungsverbot

Der Aussteller erhält mit der Standbestätigung eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Rechnungen, die später als 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar. Erfolgen Zahlungen nicht innerhalb der genannten Fristen, kann nach Mahnung und Nachfristsetzung über den Platz nach Ermessen OVERBECK Job Lounge anderweitig verfügt werden. Der Aussteller haftet für jeden dadurch entstandenen Schaden. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen / Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Rücktritt des Ausstellers / Umbuchungen

Bei Rücktritt eines Ausstellers von der Standbuchung vor Beginn der Veranstaltung berechnet OVERBECK Job Lounge die volle Standgebühr und die bis dahin erbrachten Leistungen ebenfalls in voller Höhe. Für die Internet-Verlinkung mit den Jobseiten eines buchenden Unternehmens werden pro angefangenen Monat EUR 100,- in Rechnung gestellt. Der Rücktritt von Unternehmenspräsentationen ist bis 12 Wochen vor der Veranstaltung gebührenfrei. Bei Stornierungen bis vier Wochen vor der Veranstaltung berechnen wir 50% der Gebühr, danach werden in jedem Fall 100% fällig. Bei Stornierungen von Anzeigen im Messejournal berechnen wir bis vier Wochen vor Druckunterlagenschluss 10 % der Auftragssumme, bis eine Woche vor Druckunterlagenschluss werden 50% fällig, danach muss der volle Preis bezahlt werden.

11. Obhutspflicht / Haftungsausschluss von OVERBECK Job Lounge

OVERBECK Job Lounge übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von OVERBECK Job Lounge, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht ist.

12. Haftung des Ausstellers

Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Ausstellungsgeländes.

13. Vorbehalte

OVERBECK Job Lounge behält es sich vor, bei ungenügender Auslastung einer Veranstaltung bzw. bei einer zu geringen Zahl von Anmeldungen diese bis einen Monat vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. OVERBECK Job Lounge verpflichtet sich, den Aussteller in diesem Fall unverzüglich von der Absage zu informieren. Bereits erfolgte Zahlungen der Aussteller werden in diesem Fall von OVERBECK Job Lounge erstattet. Schadensersatzansprüche der Aussteller gegen OVERBECK Job Lounge sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN 2014 RECRUITING EVENTS FOR PROFESSIONALS

14. Höhere Gewalt

Dauerhafte Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder Streik berechtigen OVERBECK Job Lounge zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Vertrag. Kann die begonnene Veranstaltung in den vorgenannten Fällen nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

15. Ergänzende Bestimmungen

Bestandteil des Vertrages ist die Hausordnung der jeweiligen Ausstellungshalle.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist München, sofern der Aussteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

17. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.